

Überblick der Planungsstufen und Planungsinstrumente auf kommunaler Stufe:

Leitbilder

Leitbilder dienen dem Gemeinderat als Führungs- und Planungsinstrument. Sie umschreiben die beabsichtigte Entwicklungsrichtung und bilden eine wichtige Grundlage für die nachfolgende Richtplanung.

- Leitbild Raumentwicklung 2008

Die Festlegungen in Leitbildern sind rechtlich nicht verbindlich.

Richtplanung

Richtpläne bilden die planungsrechtliche Basis für die nachfolgende Nutzungsplanung sowie für die Erarbeitung von Konzepten und direkt umsetzbaren Projekten.

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrsplan
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Festlegungen der Richtplanung sind behördenverbindlich.

Die kommunale Richtplanung wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und ist durch die kantonale Baudirektion zu genehmigen.

Nutzungsplanung

Nutzungspläne bilden die planungsrechtliche Basis für die nachfolgenden Bauprojekte.

- Bau- und Zonenordnung
- Zonenplan
- Kernzonenpläne
- Ergänzungspläne (Wald- und Gewässerabstände / Aussichtsschutz)
- Erschliessungsplan
- Gestaltungspläne

Die Festlegungen der Nutzungsplanung sind grundeigentümergebunden.

Die Nutzungsplanung wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und ist durch die kantonale Baudirektion zu genehmigen.